

Niederschrift

über die 29. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am 03.12.2007 im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses

An der Sitzung nehmen unter Vorsitz von Bürgermeister Stommel folgende Stadtverordnete teil:

Anhalt, Wolfgang,	Ratsmitglied
Bleser, Harald,	Ratsmitglied
Capellmann, Peter,	Ratsmitglied - Abwesend -
Cormann, Joachim,	Ratsmitglied
Doose, Friederike,	Ratsmitglied
Eschweiler, Markus,	Ratsmitglied
Esser-Faber, Margarete,	Ratsmitglied
Friedrich, Egbert,	Ratsmitglied
Garding, Harald,	Ratsmitglied
Gunia, Wolfgang,	Ratsmitglied
Gussen, Erich,	Ratsmitglied - Abwesend -
Hintzen, Ulrich,	Ratsmitglied
Hoven, Matthias,	Ratsmitglied
Kieven, Ansgar,	Ratsmitglied
Laufs, Jürgen,	Ratsmitglied - Abwesend -
Müller, Heinz,	Ratsmitglied
Neuenhoff, Claus Hinrich,	Ratsmitglied
Dr. Schumacher, Helmut,	Ratsmitglied
Trzolek, Detlef,	Ratsmitglied - Abwesend -
Fink, Ulrike,	Ratsmitglied (Vertreterin)
Lohn, Helmut,	Ratsmitglied (Vertreter) ab TOP 7 öffentlicher Teil
Sauer, Elfriede,	Ratsmitglied (Vertreterin)

Von der Verwaltung nehmen an der Sitzung teil:

Schulz, Martin	Beigeordneter
Prömpers, Andreas	Kämmerer
Kuhn, Günter	Amtsleiter Ordnungsamt, zu TOP 7 und 8 (öffentlicher Teil)
Ervens, Heinz-Günter	Amtsleiter Bauverwaltungsamt, zu TOP 3 und 4 (öffentl. Teil)
Caspar, Ulrike	Abfallberaterin der Stadt Jülich, zu TOP 3 und 4 (öffentl. Teil)
Vogel, Doris	Amtsleiterin Sozialamt, zu TOP 9 (öffentlicher Teil)
Spohr, Heribert	Sachbearbeiter Sozialamt, zu TOP 9 (öffentlicher Teil)
Zilgens, Stefan	Sachbearbeiter Kämmerei
Kravanja, Christian	Schriftführer

Als Gäste sind anwesend:

Friedel, Josef	Werkleiter Stadtwerke Jülich GmbH, zu TOP 4 (nichtöffentl. Teil)
----------------	--

Bürgermeister Stommel eröffnet gegen 17:05 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung fristgerecht zugegangen und der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Weiterhin schlägt er vor, entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung die Tagesordnung im öffentlichen Teil um die Beratungspunkte

12. Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln im Haushalt 2007 für die Sanierung des Vordachs der Bürgerhalle Lich-Steinstraß;
hier: Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW

und

13. Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln bei der Haushaltsstelle 1.0600.71300 „Umlage an die KDVB“

zu erweitern.

Ferner schlägt er vor, im öffentlichen Teil die Tagesordnungspunkte

6. 28. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich

und

11. 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70.1 „Möhnenwinkel/Lich-Steinstraß“
 - a) Aufstellungsbeschluss gem. §§ 1, 2 und 13 Baugesetzbuch (BauGB)
 - b) Beschlussfassung über das Ergebnis der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit
 - c) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

von der Tagesordnung abzusetzen

Einwendungen hiergegen werden nicht erhoben.

Die Tagesordnung stellt sich unter Berücksichtigung evtl. Erweiterungen und Absetzungen wie folgt dar:

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
2. Anfragen
3. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Jülich
4. 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich
5. 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich
6. 28. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich
- abgesetzt -
7. Erlass einer neuen Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Jülich
8. Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Jülich
9. Neufassung der Satzung über die Unterhaltung der Übergangsheime der Stadt Jülich

10. Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Jülich
11. 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70.1 „Möhnenwinkel/Lich-Steinstraß“
 - a) Aufstellungsbeschluss gem. §§ 1, 2 und 13 Baugesetzbuch (BauGB)
 - b) Beschlussfassung über das Ergebnis der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit
 - c) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

- abgesetzt -
12. Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln im Haushalt 2007 für die Sanierung des Vordachs der Bürgerhalle Lich-Steinstraß;
hier: Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW
13. Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln bei der Haushaltsstelle 1.0600.71300 „Umlage an die KDVB“

B. Nichtöffentlicher Teil

A. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Bezüglich der Durchführung der Beschlüsse verweist Bürgermeister Stommel auf die vorliegenden Unterlagen. Mitteilungen liegen im öffentlichen Teil keine vor.

2. Anfragen

Anfragen liegen im öffentlichen Teil keine vor.

3. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Jülich (Vorlagen-Nr.: 888/2007)

Stadtverordneter Neuenhoff erklärt, dass die FDP-Fraktion sich nicht der Einführung einer sogenannten „Rosa Tonne“ anschließen könne. Die Einführung einer solchen Tonne sei nicht der richtige Weg zur Müllvermeidung. In Jülich gäbe es stattdessen die 120-Liter-Tonne und die Möglichkeit zur Bildung einer Müllgemeinschaft. Mit diesen Alternativen sei der Forderung der Gerichte nach einer Möglichkeit zur Volumenreduzierung bereits genüge getan. Zudem sei das Urteil aus Aachen nicht auf Jülich anwendbar. Stadtverordneter Neuenhoff regt jedoch an, im nächsten Jahr gegebenenfalls über andere Gefäßgrößen nachzudenken. Hierüber solle im Fachausschuss beraten werden. Die FDP-Fraktion wolle zum jetzigen Zeitpunkt die Satzung ohne „Rosa Tonne“ beschließen.

Stadtverordneter Gunia erklärt, dass die „Rosa Tonne“ auch für die CDU-Fraktion ein Problempunkt sei. Die „Rosa Tonne“ würde die Einspareffekte, welche die Stadt Jülich durch die Europaweite Ausschreibung der Müllentsorgung erreicht hatte, aufzehren. Daher habe man noch Beratungsbedarf und wolle den Beratungsgegenstand ohne Abstimmung in den Rat passieren lassen.

Stadtverordneter Anhalt erkundigt sich, ob die Stadt Jülich nicht bis zum Ende der Vertragslaufzeit an das Ergebnis der Ausschreibung gebunden ist.

Beigeordneter Schulz antwortet, dass die Stadt in dem Falle, dass die Satzung einer gerichtlichen Prüfung nicht standhielte, nicht an das Ergebnis der Ausschreibung gebunden sei und entsprechende Änderungen mit dem beauftragten Unternehmen verhandeln kön-

ne. Jedoch habe man dann eine schlechte Verhandlungsposition aufgrund der mangelnden Ausschreibung.

Stadtverordneter Frey erkundigt sich, ob es einen rechtlichen Unterschied zwischen einer kleineren Tonne und der 4-wöchigen Leerung gebe. Für die Fraktion der UWG-JÜL führt er aus, dass man für eine 4-wöchige Leerung plädiere. Dadurch könne man alleinstehenden Personen eine erhebliche Summe an Müllgebühren ersparen. Ferner führt Stadtverordneter Frey aus, dass es in der Abfallsatzung der Gemeinde Titz die Möglichkeit einer Kompostierung von Bioabfall in Gemeinschaft gebe. Er erkundigt sich, ob dies für Jülich nicht auch möglich wäre.

Beigeordneter Schulz erklärt, dass er es für möglich halte, dass vor Gericht die 4-wöchige Leerung nicht gleichwertig zu einer kleineren Tonne angesehen werde. Aus seinem Gefühl heraus sei dies jedoch gleichwertig.

Frau Caspar erklärt bezüglich der Gemeinschaftskompostierung, dass es gerade diesbezüglich einen aktuellen Fall in Jülich gegeben habe, in dem ein Richter des Verwaltungsgerichts verfügt habe, dass eine Kompostierungsgemeinschaft nicht statthaft sei, da der Abfall unrechtmäßig einem Dritten überlassen werden würde. Eine Ausnahme hiervon sei nur bei wirtschaftlichen Einheiten zulässig.

Stadtverordneter Neuenhoff zweifelt an, dass die Stadt Jülich in der Lage sein würde Kontrollen durchzuführen, ob die Inhaber einer „Rosa Tonne“ mit dem Volumen auskommen. Es stehe zu befürchten, dass die Inhaber ihren Müll in der Stadt verteilen sobald die Tonne voll ist. Bereits jetzt sei die Stadt mit wildem Müll verreckt.

Bezugnehmend auf die Ausführungen von Frau Caspar mutmaßt Stadtverordneter Frey, dass sich das richterliche Urteil sicher auf die Jülicher Satzung beziehe. Ein solches Einzelurteil sei jedoch niemals ein Kriterium, die Rechtmäßigkeit einer generellen Regelung zu bestimmen. Im Falle der Gemeinschaftskompostierung handele es sich seiner Ansicht nach ohnehin nicht um das Überlassen von Abfall an einen Dritten.

Stadtverordneter Gunia erkundigt sich, inwiefern eine Müllgemeinschaft zur Müllvermeidung beitragen könne.

Beigeordneter Schulz erklärt, dass gesetzlich festgelegt ist, dass Anreize zur Müllvermeidung geschaffen werden müssen. Eine Müllgemeinschaft ist als solcher Anreiz anerkannt. Die Einschätzung, inwiefern dieser tatsächlich zur Müllvermeidung beitrage, bleibe jedoch jedem selbst überlassen.

Stadtverordneter Garding mutmaßt, dass die Satzung in Titz wegen der Gemeinschaftskompostierung irgendwann kippen wird. Die Müllvermeidung sei eine Prämisse, welche sich in der Satzung wiederfinden müsse. Durch die Einführung eines kleineren Gefäßes hätte das Problem bereits bei der letzten Ausschreibung gelöst werden können. Man müsse sich jetzt darüber Gedanken machen, ob dies durch eine 4-wöchige Leerung auch möglich ist. In jedem Fall habe die SPD-Fraktion noch Beratungsbedarf.

Bürgermeister Stommel stellt fest, dass Einvernehmen darüber besteht, die Angelegenheit nicht zur Abstimmung zu bringen und ohne Beschlussempfehlung in den Rat passieren zu lassen.

4. 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich
(Vorlagen-Nr.: 901/2007)

Da die Angelegenheit in einem sachlichen Zusammenhang zum vorherigen Beratungs-

punkt steht, besteht Einvernehmen darüber, auch diesen Tagesordnungspunkt nicht zur Abstimmung zu bringen und ohne Beschlussempfehlung in den Rat passieren zu lassen.

5. 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich
(Vorlagen-Nr.: 927/2007)

Stadtverordneter Gunia erkundigt sich, ob es überhaupt sinnvoll ist, in der Angelegenheit heute einen Empfehlungsbeschluss zu treffen, obwohl am 07.12.2007 Urteile gefällt werden, welche direkten Einfluss auf die Sachlage haben könnten.

Bürgermeister Stommel erklärt, man könne das so oder so handhaben. Anschließend stellt er fest, dass Einvernehmen darüber besteht, den Tagesordnungspunkt nicht zur Abstimmung zu bringen und ohne Beschlussempfehlung in den Rat passieren zu lassen.

6. 28. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich

- abgesetzt -

7. Erlass einer neuen Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Jülich
(Vorlagen-Nr.: 783/2007)

Stadtverordneter Anhalt erkundigt sich nach Friedwäldern / Aschstreuwäldern: Nach dem vorliegenden Satzungsentwurf seien Jülicher Bürger verpflichtet, sich auf kommunalen Friedhöfen beisetzen zu lassen. Eine Beisetzung in einem privaten Friedwald sei nicht zulässig.

Herr Kuhn bestätigt, dass in Jülich eine Beisetzung in einem Friedwald nicht zulässig ist. Man könne sich jedoch einäschern lassen und dann in anderen Kommunen in einem Friedwald beisetzen lassen.

Stadtverordneter Neuenhoff erklärt, dass die FDP-Fraktion dem Satzungsentwurf grundsätzlich zustimmen könne. Jedoch habe man Bedenken bezüglich der Beisetzung muslimischer Mitbürger. Die FDP-Fraktion lehne diese nicht ab, aber sie sehe Unsicherheiten, welche sich aus der Religion heraus ergeben. Zwar habe die muslimische Gemeinschaft erklärt, sie würde sich den Regelungen der Satzung unterwerfen, aber hier handele es sich um grundsätzliche Glaubensfragen, die eventuell die Kompetenz der Muslimischen Gemeinde Jülichs überschreiten. Die FDP-Fraktion schlägt daher vor, im nächsten Jahr im Fachausschuss darüber zu diskutieren, ob nicht § 2 der Landessatzung herangezogen werden kann und Muslimen die Betreibung eigener Friedhöfe genehmigt werden kann.

Herr Kuhn erklärt, jeder habe das Recht, in Jülich begraben zu werden. Muslime würden nicht mehr verlangen als andere Mitbürger.

Stadtverordneter Gunia erklärt, dass es sich bei dem vorgelegten Satzungsentwurf um Neuland in vielen Punkten handele. Daher halte er es für richtig, wenn die Stadtverwaltung jährlich einen Zwischenbericht über die Annahme und Nutzung der einzelnen, in der Satzung zugelassen Möglichkeiten des Begräbnisses vorlegen könnte.

Stadtverordneter Anhalt erklärt in Richtung Stadtverordneten Neuenhoff gewant, dass die Frage des muslimischen Gräberfeldes im Fachausschuss ausgiebig diskutiert worden sei. Die Verwaltung habe nun einen Weg des gegensätzlichen Einverständnisses gefunden.

Diesen Weg sollte man nun auch gehen. Er schlägt jedoch zwei Änderungen des Satzungsentwurfes vor:

§ 2 Absatz 1 sollte wie folgt abgeändert werden: „Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist eine öffentliche, nichtrechtsfähige Einrichtung der Stadt Jülich“.

In § 13 Absatz 4 sollte zwischen den Worten „Geschwistern unter 5 Jahren“ und „zu bestatten“ das Wort „gemeinsam“ gesetzt werden.

Bürgermeister Stommel stellt den Satzungsentwurf einschließlich der Änderungen durch die SPD-Fraktion zur Abstimmung.

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, bei 1 Enthaltung

„Der Stadtrat beschließt den Erlass der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Jülich wie folgt:

Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage 1.“

8. Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Jülich
(Vorlagen-Nr.: 771/2007)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

„Der Rat der Stadt Jülich beschließt die Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Jülich wie folgt:

Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage 2“

9. Neufassung der Satzung über die Unterhaltung der Übergangsheime der Stadt Jülich
(Vorlagen-Nr.: 910/2007)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Jülich ist wie folgt zu erlassen:

Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage 3.

Die entstehenden Ausgaben- und Einnahmeänderungen werden im Haushalt 2008 berücksichtigt.

10. Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Jülich
(Vorlagen-Nr.: 906/2007)

Stadtverordneter Frey bittet um Mitteilung der Hebesteuersätze der umliegenden Kommunen zur Sitzung des Rates.

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

„Der Stadtrat beschließt die folgende Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Jülich :

Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage 4“

11. 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70.1 „Möhnenwinkel/Lich-Steinstra 
a) Aufstellungsbeschluss gem. §§ 1, 2 und 13 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Beschlussfassung über das Ergebnis der Beteiligung der betroffenen  ffentlichkeit
c) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
(Vorlagen-Nr.: 761/2007)

- abgesetzt -

12. Au erplanm aige Bereitstellung von Mitteln im Haushalt 2007 f ur die Sanierung des Vordachs der B urgerhalle Lich-Steinstra ;
hier: Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW
(Vorlagen-Nr.: 934/2007)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

„Weil es sich um einen Fall  uerster Dringlichkeit handelt, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss nach § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW wie folgt:

„Im Haushaltsplan 2007 werden f ur die Sanierung des Vordachs der B urgerhalle Lich-Steinstra  bei der Haushaltsstelle 1.7610.50030 Mittel in H ohe von 20.000,-   auerplanm aig bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch Wenigerausgaben bei der Haushaltsstelle 1.9100.80610 „Verzinsung Kassenkredite“.

13.  berplanm aige Bereitstellung von Mitteln bei der Haushaltsstelle 1.0600.71300 „Umlage an die KDVB“
(Vorlagen-Nr.: 937/2007)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Unter der Voraussetzung, dass in der Jahresrechnung 2007 dadurch kein Fehlbetrag entsteht, werden bei der Haushaltsstelle 1.0600.71300 „Umlage an die KDVB“ im Haushalt 2007  berplanm aige Mittel in H ohe von 99.908,77   bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen aus dem Anteil an der Einkommensteuer (Haushaltsstelle 1.9000.01000).

B urgermeister Stommel schliet den  ffentlichen Teil der Sitzung um 17.49 Uhr.

B. Nicht ffentlicher Teil

Mit einem Wort des Dankes schliet B urgermeister Stommel gegen 18:18 die Sitzung.

Der Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

Anlage 1: Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Jülich

Anlage 2: Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Jülich

Anlage 3: Satzung über die Unterhaltung der Übergangsheime der Stadt Jülich

Anlage 4: Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Jülich

Vorsitzender

Stadtverordneter

Schriftführer

- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156/SGV NRW 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV.NRW S. 644).

§ 4 **Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV.NRW S. 47/SGV.NRW 303) in der jeweils gültigen Fassung.

Durch die Einlegung von Rechtsmitteln wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5 **Gebühren**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehend aufgeführten Gebührentarif:

I. Nutzungsrecht an Grabstätten

1. Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Nutzungsberechtigten

1.1	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	132,-- €
1.2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	270,-- €
1.3	Rasenreihengrabstätte (ohne Grabplatte)	1.122,-- €
1.4	anonyme Reihengrabstätte	1.042,-- €
1.5	einfache Wahlgrabstätte in allgemeiner Lage	1.410,-- €
1.6	bevorzugt ausgewiesene Wahlgrabstätte an Hauptwegen oder in besonderer Lage	1.920,-- €
1.7	Urnenreihengrabstätte	230,-- €
1.8	Urnengrabstätte auf einheitlicher Urnenflur ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte (anonyme Urnengrabstätte)	241,-- €
1.9	Urnwahlgrabstätte	
	a) für eine Urne	720,-- €
	b) für bis zu 2 Urnen	1.440,-- €
	c) für bis zu 4 Urnen	2.880,-- €
1.10	Die Nutzungsdauer zu Ziffer 1.1 beträgt 25 Jahre; die Nutzungsdauern der Ziffern 1.2 – 1.9 30 Jahre	

- 1.11 Falls eine Verlängerung der Nutzungsrechte wegen der unterschiedlichen Bestattungszeiträume in mehrstelligen Wahlgrabstätten erforderlich ist, beträgt die Gebühr für jede zur Grabstätte gehörende Grabstelle je Jahr $\frac{1}{30}$ der Gesamtgebühr. Jedes angefangene Jahr zählt bei der Berechnung als volles Jahr
- 1.12 Bei der möglichen Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist je weiteres Jahr $\frac{1}{30}$ der Gesamtgebühr zu zahlen.
- 1.13 Bei Rückübertragung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab wird die für die Wahlgrabstätte gezahlte unverzinsten Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundete Nutzungszeit, anteilig erstattet.

II. Gebühren für Bestattungen und zugehörige Nebenleistungen

2. Gebühren

2.1 Gebühr für Erdbestattungen

- 2.1.1 Tot- oder Fehlgeburten 79,-- €
- 2.1.2 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 97,-- €
- 2.1.3 Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr 338,-- €

2.2 Gebühren für Urnenbestattungen

- 2.2.1 Aschenurnen in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten 85,-- €
Mit den vorstehende aufgeführten Gebühren werden abgegolten:
Graböffnen, Absenken des Sarges bzw. der Urne und Grabschließen, Transport der Kränze und Trauerangebinde von der Leichenhalle zur Grabstätte, Bestellung eines Bestattungsgehilfen

2.3 Gebühren für Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle zum Zwecke der Aufnahme, Aufbewahrung der Leiche bis zur Bestattung und Abhaltung einer Trauerfeier einschließlich der Gestaltung der Dekoration werden Gebühren in Höhe von 317,-- € erhoben.

3. Genehmigungsgebühren

3.1 Für die Erteilung von Genehmigungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für das Aufstellen von Grabmälern zusammen mit der Verlegung von Einfriedungen oder für die Errichtung sonstiger Anlagen je beantragte Genehmigung
bei einer Einzelgrabstätte 50,-- €
bei einer mehrstelligen Grabstätte 50,-- €
- b) für die Verlegung einer Einfriedung 40,-- €
- c) für das Aufstellen von Holzkreuzen oder Holztafeln 10,-- €

Für sonstige Genehmigungen ist eine Gebühr von 10,-- € zu zahlen.

4. Sonderleistungen

- 4.1 Nach § 25 der Friedhofssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Jülich ist die Nutzungsberechtigte Person für die Einebnung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes verantwortlich. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung gemäß § 25 der Friedhofssatzung eingeebnet werden, beträgt die Gebühr

für ein Einzelgrab	180,-- €
für ein Doppelgrab	270,-- €
für ein Dreiergrab	340,-- €

Bei größeren Grabstellen erfolgt eine Kostenabrechnung nach tatsächlichem Aufwand.

- 4.2 Bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist wird je Jahr und je Grab ein Pflegeaufwand von 20,-- € erhoben.
- 4.3 Werden auf Antrag Sonderleistungen erbracht, die im vorstehenden Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- 4.4 Bei Bestattungen und sonstigen Leistungen der Stadt an Werktagen außerhalb der festgelegten betrieblichen Dienstzeiten erhöht sich die Gebühr zu 2.1 und 2.2 um 50 %.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Jülich vom 26.05.1992 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 06.11.2001 außer Kraft.

Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Jülich
vom _____

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Jülich in Ausführung des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Übersiedlern - Landesaufnahmegesetz - vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 95/SGV NRW 24) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2006 (GV. NRW. S. 570) und in der Ausführung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28.03.2003 (GV. NRW. S. 93/SGV. NRW 24) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes v. 21.12.2006 (GV. NRW. S. 631) in seiner Sitzung am _____ folgende Neufassung der Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Jülich beschlossen.

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

1. Die Stadt Jülich unterhält die Übergangsheime für Flüchtlinge
Jülich, Oststraße 6,
Jülich, Welldorfer Str. 124c
Jülich, Altenburger Str. 27g
und das Übergangsheim für Spätaussiedler
Jülich, Eschenweg 4
zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Spätaussiedlern (§ 2 Landesaufnahmegesetz) und ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes).
2. Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
3. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Jülich und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

1. Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
2. Der Bürgermeister erlässt für die Übergangsheime eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Übergangsheimen regelt.

§ 3

Zuweisung

1. Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Übergangsheime eingewiesen. In der Einweisungsverfügung wird darauf hingewiesen, dass ein Abdruck der Satzung sowie der Benutzungsordnung bei der Verwaltung zur Einsicht bereit liegt.
2. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden.
3. Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Nutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und die Benutzungsordnung zu beachten. Des weiteren muss er den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Mitarbeiter der Stadt Jülich Folge leisten.
4. Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
 - a) anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat.

- b) die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung von ihm aus zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert (nur Aussiedler)
 - c) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung der Übergangsheime oder mündliche Weisungen (Abs. 3) verstoßen hat.
5. Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
- a) die Einweisung widerrufen wird,
 - b) der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.
- Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
6. Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Jülich.

§ 4

Gebührenpflicht

1. Die Stadt Jülich erhebt für die Benutzung der Übergangsheime in Jülich Benutzungsgebühren.
2. Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
3. Die Gebührenpflicht besteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund einer Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Mitarbeiter der Stadt Jülich.
4. Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten.
5. Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Ein- und Auszugstag werden jeweils als volle Tage berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in die andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§ 5

Gebührenberechnung

Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.

Der Gebührensatz beträgt für Übergangsheime für Flüchtlinge 9,05 € je Quadratmeter und Monat.

Für Übergangsheime für Spätaussiedler beläuft er sich auf 7,70 € je Quadratmeter und Monat.

Neben den Benutzungsgebühren sind Energiekostenpauschalen (für Strom, Heizung, Wasser) in folgender Höhe zu entrichten.

Pauschale für Stromkosten	21,15 € je Person und Monat
Pauschale für Wasserkosten und Kanalbenutzungsgebühren	26,05 € je Person und Monat
Pauschale für Heizung	27,55 € je Person und Monat

Für die Entrichtung der Energiekostenpauschalen gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die
Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Jülich

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2005 (BGBl. I Seite 2676), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2007 (BGBl. I Seite 2332) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NRW Seite 732) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz - vom 09.10.2007 (GV. NRW Seite 380) hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am _____ die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Jülich wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	235 %
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 %
2. für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	430 %

§ 2

Diese Steuersätze gelten für das Jahr 2008.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.